



epigenomics

Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung

16. Juni 2021

Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 4 und Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung		
A 1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der Epigenomics AG
A 2	Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung
B. Angaben zum Emittenten		
B 1	ISIN	DE000A3H2184
B 2	Name des Emittenten	Epigenomics AG
C. Angaben zur Hauptversammlung		
C 1	Datum der Hauptversammlung	16. Juni 2021
C 2	Uhrzeit der Hauptversammlung	11:30 Uhr (MESZ) (entspricht 9.30 Uhr UTC)
C 3	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung, virtuell ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
C 4	Ort der Hauptversammlung	URL zum Aktionärsportal zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte: http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/ Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: Leopoldstraße 8, 80802, München Eine physische Teilnahme vor Ort ist nicht möglich.
C 5	Aufzeichnungsdatum	9. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der im Aktienregister eingetragene Aktienbestand am Tag der Hauptversammlung. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusses, d.h. nach dem 9. Juni 2021 zugehen, werden erst mit Wirkung nach dem Tag der Hauptversammlung, also am 17. Juni 2021 verarbeitet und berücksichtigt.
C 6	Uniform Resource Locator (URL)	http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212):

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden: <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/>

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Epigenomics AG, Berlin

– ISIN: DE000A3H2184 / WKN: A3H218 –

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Epigenomics AG

am **Mittwoch, dem 16. Juni 2021**, um **11.30 Uhr (MESZ)**.

Die Hauptversammlung wird als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre** oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfinden. Die virtuelle Hauptversammlung wird für angemeldete Aktionäre **live im Internet übertragen**. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Leopoldstraße 8, 80802, München.

TEIL A TAGESORDNUNG

1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Epigenomics AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrates und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB, § 315a Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2020

Die genannten Unterlagen sind ab Einberufung im Internet unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich. Die Unterlagen werden auf der vorgenannten Internetseite auch während der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, die vom Vorstand aufgestellt worden sind, gebilligt. Mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nur zugänglich zu machen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung soll daher durch die virtuelle Hauptversammlung kein Beschluss gefasst werden.

2.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4.

Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrates und die Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll von derzeit sechs Aufsichtsratsmitgliedern auf vier Aufsichtsratsmitglieder reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von sechs auf vier reduziert und § 10 Abs. 1 der Satzung entsprechend wie folgt geändert:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

5.

Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG i. V. m. § 10 Abs. 1 der Satzung aus derzeit sechs Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 endet die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 4 vorgeschlagenen Änderung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen die Neuwahlen für nur vier Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) **Frau Dr. Helge Lubenow**,
selbständige Unternehmensberaterin und Vorstandsvorsitzende der Proteomedix AG, Zürich, Schweiz, wohnhaft in Langenfeld,
- b) **Herrn Heino von Prondzynski**,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Epigenomics AG und ehemaliges Mitglied der Konzernleitung von Hoffmann-La Roche (CEO der Division Roche Diagnostics bei F. Hoffmann-La Roche Ltd., Basel, Schweiz), wohnhaft in Einsiedeln, Schweiz,
- c) **Herrn Franz Thomas Walt**,
Mitglied des Aufsichtsrats der Epigenomics AG, wohnhaft in Flims Dorf, Schweiz,
- d) **Herrn Alexander Link**,
Vorstand Deutsche Balaton AG, Heidelberg, sowie Geschäftsführer der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Frankfurt am Main,

für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen.

Die Wahlen werden gemäß der Empfehlung C.15 des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl durchgeführt werden.

Die zur Wahl vorgeschlagene Kandidatin und vorgeschlagenen Kandidaten sind Mitglieder folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte (gekennzeichnet mit einem „—“) und vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (gekennzeichnet mit einem „■“):

Frau Dr. Lubenow

- Indical Biosciences GmbH, Leipzig, Deutschland
- Tesa Labtec GmbH, Deutschland

Herr von Prondzynski

- Quotient Ltd., Jersey, Großbritannien
- The Binding Site Group, Birmingham, UK

Herr Link

- 2invest AG (ehemals 4basebio AG)
- HW Verwaltungs AG
- PWI Pure System AG
- SPK Süddeutsche Privatkapital AG
- Tabalon Mobile Technologies AG
- Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG
- DIO Deutsche Immobilien Opportunitäten AG

Herr Walt ist nicht Mitglied anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Link ist Vorstand der Deutsche Balaton AG, die direkt und indirekt durch ihre Tochtergesellschaften mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft hält. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Heino von Prondzynski, Chairman des Board of Directors von Quotient Ltd. ist, deren Chief Executive Officer Herr Walt bis Ende März 2021 war. Darüber hinaus bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine weiteren nach Maßgabe der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen der vorgeschlagenen Kandidaten zum Konzern, zu den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von einem Drittel festgelegt. Der Frauenanteil unter den Wahlvorschlägen beträgt ein Viertel und steht damit nicht in Übereinstimmung mit dieser Zielgröße. Der Aufsichtsrat hält die vorgeschlagene Kandidatin und die vorgeschlagenen Kandidaten gleichwohl – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Reduzierung der Mitgliederzahl von sechs auf vier – für am besten geeignet. Mit Blick auf zukünftige Neuwahlen hält der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat an der Zielgröße von einem Drittel fest.

Die Wahlvorschläge stehen in Einklang mit dem Kompetenzprofil, das der Aufsichtsrat für sich erarbeitet hat.

Der Aufsichtsrat hat sich bei der vorgeschlagenen Kandidatin und den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass diese den für die Ausübung ihres Mandates zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Lebensläufe und weitere Angaben über die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatin und Kandidaten sind dieser Einberufung als Anlage beigefügt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.epigenomics.com/de/unternehmen/aufsichtsrat/> zugänglich.

6.

Beschlussfassung über Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2637 ff.; „ARUG II“) hat die Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zu beschließen. Die erstmalige Beschlussfassung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfindet, zu erfolgen (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG).

Der Aufsichtsrat hat am 27. April 2021 gemäß § 87a Abs. 1 AktG (in der Fassung des ARUG II) ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das nachstehend in Teil B. dargestellt ist (das „Vorstandsvergütungssystem“).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Vorstandsvergütungssystem zu billigen.

7.

Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich der Angaben nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG (in der Fassung des ARUG II) hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfindet (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG). Die derzeitige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nachstehend in Teil C. dargestellt. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist diese Vergütung weiterhin angemessen und soll daher nicht geändert, sondern von der Hauptversammlung bestätigt werden.

In dem Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind ferner die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG (in der Fassung des ARUG II) erforderlichen Angaben sinngemäß und in klarer und verständlicher Form zu machen oder in Bezug zu nehmen (§ 113 Abs. 3 Satz 3 AktG in der Fassung des ARUG II). Diese Angaben sind ebenfalls nachstehend in Teil C. dargelegt („Aufsichtsratsvergütungssystem“).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in Teil C. dargestellte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des dort ebenfalls enthaltenen Aufsichtsratsvergütungssystems, zu bestätigen.

8.

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2021 und das erste und zweite Quartal des Geschäftsjahrs 2022

Der Aufsichtsrat schlägt in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 sowie
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2021 und das erste und zweite Quartal des Geschäftsjahrs 2022, wenn und soweit derartige unterjährige Abschlüsse und Zwischenlageberichte einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-Abschlussprüferverordnung) erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat die Erklärung gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe a) der EU-Abschlussprüferverordnung abgegeben.

TEIL B VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der Epigenomics AG hat am 27. April 2021 ein Vergütungssystem für den Vorstand verabschiedet, das im Folgenden dargestellt ist. Soweit das Vergütungssystem von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung abweicht, wird dies in der jährlichen Entsprechenserklärung der Gesellschaft separat offengelegt und begründet.

2. Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder

Grundsätze des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem des Vorstands des Unternehmens soll zur Erreichung strategischer Ziele und zur Unternehmensentwicklung beitragen. Dieser Bericht enthält detaillierte und individualisierte Erläuterungen zu Struktur und Höhe der individuellen Bestandteile der Vorstandsvergütung. Die Vorstandsvergütung richtet sich nach der Größe, Komplexität, dem geographischen Umfang und der Finanzlage des Unternehmens, sowie nach der Leistung der Mitglieder des Vorstands insgesamt. Die Höhe der variablen Vergütung ergibt sich aus der Erreichung operativer und strategischer Ziele sowie der Aktienkursentwicklung. Die im Rahmen der Strategie der Epigenomics AG kommunizierten langfristigen strategischen Ziele bilden die Leistungsindikatoren für die kurzfristige und langfristige variable Vergütung (Short-Term Incentive und Long-Term Incentive).

Der Aufsichtsrat legt die Struktur und Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Um die Angemessenheit der Struktur und Höhe der Vergütung zu beurteilen, wurde ein Vergleich mit dem externen Markt durchgeführt. Hierzu wurde eine Auswahl von Unternehmen des Biotechnologiesektors, die in Europa und den USA tätig sind, als externe Vergleichsgruppe herangezogen. Die folgenden 18 Unternehmen wurden als Vergleichsgruppe identifiziert: 4basebio AG, 4SC AG, AC Immune SA, Advaxis, Inc., Advicenne S.A., Biofrontera AG, BioPorto A/S, Cembio Diagnostics, Inc., Exact Sciences, Corp., Genmark Diagnostics, Inc., Heidelberg Pharma AG, Medigene AG, Oramed Pharmaceuticals, Inc., Oxford Biodynamics plc, Oxford Immunotec, Inc., Paion AG, Synlogic, Inc., Synthetic MR AB. Die für den Marktvergleich 2020 herangezogene Vergleichsgruppe ist in Tabelle 1 dargestellt. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung hat Epigenomics AG auch die interne Lohn- und Gehaltsstruktur berücksichtigt und das Verhältnis zwischen der Vergütung des Vorstands und der Vergütung von Führungskräften und anderen Mitarbeitern im Zeitverlauf beachtet.

Das Vergütungssystem für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat unabhängige externe Berater hinzuziehen. Der Aufsichtsrat überprüft das System jährlich und legt die Zielgesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied fest. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) und des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zur Vorstandsvergütung und der Behandlung von Interessenskonflikten. Bei wesentlichen Änderungen, zumindest jedoch alle vier Jahre, wird das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem in der Hauptversammlung zur Annahme von beratenden Beschlüssen zur Genehmigung des Vergütungssystems (Say on Pay) vorgelegt.

In Ausnahmefällen (z.B. in einer schweren Wirtschaftskrise) kann der Aufsichtsrat vorübergehend von den Bestandteilen des Vergütungssystems für den Vorstand abweichen (Verfahren und Regeln zur Vergütungsstruktur und -Höhe sowie zu individuellen Vergütungsbestandteilen), wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens des Unternehmens liegt. Dieses Vorstandsvergütungssystem gilt für alle laufenden Dienstverträge des Vorstands, die Verlängerung dieser Verträge sowie für neu zu unterzeichnende Verträge.

Tabelle 1 Vergleichsgruppe Epigenomics AG 2020

Unternehmen	Land
4basebio AG	Deutschland
4SC AG	Deutschland
AC Immune SA	Schweiz
Advaxis, Inc.	USA
Advicenne S.A.	Frankreich
Biofrontera AG	Deutschland
BioPorto A/S	Dänemark
Cembio Diagnostics, Inc.	USA
Exact Sciences Corp.	USA

Genmark Diagnostics. Inc.	USA
Heidelberg Pharma AG	Deutschland
Medigene AG	Deutschland
Oramed Pharmaceuticals Inc.	USA
Oxford Biodynamics plc	UK
Oxford Immunotec, Inc.	UK
Paion AG	Deutschland
Synlogic. Inc.	USA
SyntheticMR AB	Schweden

Die Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder sind Grundgehalt, eine kurzfristige (STI) und eine langfristige Anreizkomponente (LTI) sowie weitere marktübliche Leistungen. Die beiden variablen Bestandteile STI und LTI sind an die Jahresleistung und die Leistung über vier Jahre der Epigenomics AG gekoppelt und belohnen somit eine nachhaltige wertorientierte Unternehmensentwicklung. Das Vorstandsvergütungssystem enthält die in der folgenden Übersicht aufgeführten Bestandteile:

Tabelle 2 Übersicht der Vergütungsbestandteile für jedes Vorstandsmitglied

Leistungsunabhängige Vergütung	Grundgehalt	35% - 55% der Gesamtvergütung.
	Nebenleistungen	Bis zu 6% der Gesamtvergütung.
Leistungsabhängige Vergütung	Wertschöpfungsbonus ¹	3% des Betrags um den die Kontrollwechsel-Gegenleistung die anfängliche Marktkapitalisierung übersteigt, begrenzt auf einen individuell-festgelegten Betrag pro Vorstandsposition.
	STI	15% - 40% der Gesamtvergütung bei 100% Zielerreichung.
	LTI	25% - 50% der Gesamtvergütung.

¹ Die Berechtigung für einen Wertschöpfungsbonus wird durch einen Kontrollwechsel oder einen Asset Deal ausgelöst.

Die Bestandteile des Vergütungssystems enthalten auch eine Rückforderungsklausel, die die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile für den Fall ermöglicht, dass ein Vorstandsmitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht als Mitglied des Vorstandes begeht.

Die Struktur der Vergütung ist stark an den Geschäftsergebnissen und der langfristigen Wertschöpfung des Unternehmens ausgerichtet.

Grundgehalt

Die feste Grundvergütung umfasst das jährliche Grundgehalt, das in zwölf gleichen Teilzahlungen zum Monatsende ausbezahlt wird. Das jährliche Grundgehalt der Vorstandsmitglieder ist marktorientiert.

Kurzfristige variable Vergütung (STI)

Für jedes Geschäftsjahr wird eine kurzfristige variable Vergütung („Short-Term Incentive“) mit einer einjährigen Leistungsperiode gewährt. Die kurzfristige variable Vergütung (STI) basiert auf der Erreichung finanzieller Kriterien, kommerziellen Zielen und Entwicklungszielen, die für die weitere Unternehmensentwicklung relevant sind. Die den finanziellen, kommerziellen und Entwicklungszielen zugewiesene Gewichtung beträgt jeweils 25 %, 50 % und 25 %. Die Zielerreichung wird additiv berechnet. Der tatsächliche STI-Betrag wird nach der ordentlichen Hauptversammlung des Folgejahres ausbezahlt.

Das Unternehmensziel der Epigenomics AG ist die Entwicklung und Vermarktung diagnostischer In-Vitro-Produkte zur Krebserkennung. Das Unternehmen verfolgt einen zielorientierten Ansatz, um bei der Umsetzung seiner Strategie operative Fortschritte zu steuern und zu überwachen. Aufsichtsrat und Vorstand des Unternehmens definieren regelmäßig Meilensteine und zu liefernde Arbeitsergebnisse wie Umsatz, Betriebsergebnis und Geschäftsziele sowie Produktentwicklung, klinische und regulatorische Meilensteine, anhand derer die Leistung des Unternehmens und seiner Mitarbeiter regelmäßig überwacht wird.

Zur Beurteilung der Leistung der Vorstandsmitglieder, legt der Aufsichtsrat jedes Jahr eine Zielvereinbarung mit dem gesamten Vorstand fest. Diese Zielvereinbarung enthält:

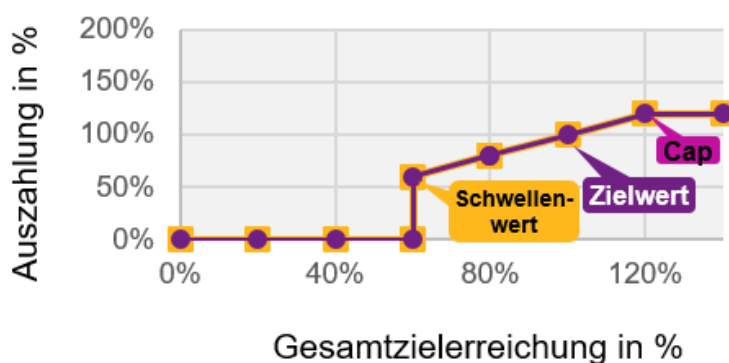
- einjährige finanzielle Ziele.
- einjährige strategische Ziele bezogen auf die weitere Entwicklung der Epigenomics AG,

in erster Linie Ziele für den kommerziellen Erfolg und die Entwicklung des Unternehmens.

Die Bestimmung des Gesamtleistungsniveaus liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Unterhalb eines Gesamtleistungsniveaus von 60 % erfolgt keine Auszahlung. Die Auszahlung ist auf maximal 120 % der Ziel-Leistung begrenzt. Die entsprechende Auszahlungskurve ist in Abbildung 1 dargestellt. Der dem kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteil zugrundeliegende Auszahlungsmechanismus ist in Zukunft für die Dienstleistungsverträge aller Vorstandsmitglieder identisch (falls dies noch nicht der Fall ist).

Die Dienstleistungsverträge können gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex vorsehen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist außerordentliche Entwicklungen und Umstände zu berücksichtigen und angemessene Anpassungen nach oben/unten vorzunehmen. Insbesondere hat der Aufsichtsrat die Befugnis, durch entsprechende Vereinbarungen in den Dienstverträgen, insbesondere durch eine sogenannte Rückforderungsklausel (siehe unten), variable Vergütung zurückzuhalten oder zurückzufordern.

Abbildung 1: STI Auszahlungskurve für alle Vorstandsmitglieder



Langfristige variable Vergütung (LTI)

Der LTI-Plan berücksichtigt die Entwicklung des Aktienpreises der Epigenomics AG über einen Zeitraum von vier Jahren und fördert so die langfristige Wertentwicklung. Dieser langfristige Vergütungsbestandteil wird in Form von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms (SOP) gewährt. Epigenomics AG beabsichtigt eine erhebliche Gewichtung des LTIs, um wettbewerbsfähig zu bleiben und die erforderlichen Talente anziehen, motivieren und halten zu können.

Sofern eine ausreichende Anzahl von Aktienoptionen im Rahmen des entsprechenden SOP eines Kalenderjahrs verfügbar ist, gewährt das Unternehmen auf jährlicher Basis jedem Vorstandsmitglied eine feste Anzahl von Aktienoptionen.

Der Aufsichtsrat legt fest, ob die Aktienoptionen in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben werden. Die Übertragung der Aktienoptionen (Vesting) erfolgt über vier Jahre mit einem Anteil von 25 % pro Jahr. Die ab dem Zeitpunkt der Gewährung berechnete Wartefrist von vier Jahren gewährleistet eine Ausrichtung auf die langfristige Unternehmensentwicklung.

Nach der Wartefrist können die Aktienoptionen mit Ausnahme bestimmter Sperrfristen innerhalb einer Ausübungsfrist von drei Jahren ausgeübt werden. Der Ausübungspreis beinhaltet eine Prämie, um ein ehrgeiziges Zielniveau zu gewährleisten. Die Vergütung, die die Vorstandsmitglieder im Rahmen der langfristigen Vergütungskomponente für ein Geschäftsjahr erhalten, ist auf einen Höchstbetrag begrenzt, der für jedes Vorstandsmitglied festgelegt wird. Sobald das Vorstandsmitglied aus der Ausübung der Aktienoptionen, die im Kalenderjahr gewährt werden, eine Gesamtvergütung erhält, die dem definierten Maximalbetrag entspricht, kann das Vorstandsmitglied keine weiteren in diesem Kalenderjahr gewährten Aktienoptionen ausüben, und diese weiteren Aktienoptionen verfallen automatisch ohne Berücksichtigung zu werden.

Sollte die Anzahl verfügbarer Aktienoptionen nicht ausreichen, kann der Aufsichtsrat anstelle von Aktienoptionen virtuelle Aktienrechte zu Bedingungen gewähren, die im Wesentlichen, denen der Aktienoptionen wirtschaftlich gleichwertig sind.

Nichtmonetäre Vergütung und weitere Vergütungsbestandteile

Zusätzlich zur obengenannten Vergütung gewährt das Unternehmen den Vorstandsmitgliedern Nebenleistungen. Diese Nebenleistungen können eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt gemäß gesetzlich vorgeschriebenem Mindestbetrag sein; die vollständige Rückerstattung von Reisekosten gemäß der Reisekostenrichtlinie des Unternehmens; im Falle vorübergehender krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Gehaltsfortzahlung des Grundgehalts für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten oder bis zum Ende des entsprechenden Dienstvertrags (in diesem Fall werden jegliche Zahlungen im Rahmen von Versicherungsleistungen als Krankengeld vom Grundgehalt abgezogen); eine jährliche KFZ-Zulage; verschiedene Versicherungen und Rückerstattungen für rechtliche und steuerrechtliche Beratungsleistungen und Kommunikationskosten im Zusammenhang mit der Arbeit des Vorstandsmitglieds von seinem/ihrer Aufenthaltsland aus. Das Unternehmen zahlt Vorstandsmitgliedern auch Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung. Zusätzlich zu den obengenannten Leistungen kann das Unternehmen weitere Nebenleistungen gewähren, insbesondere Antrittsboni oder Umzugskosten, wenn der Gesamtbetrag 15 % des Grundgehalts und des STI bei 100 % Zielerreichung (ohne Einstellungsbonus), oder 50 % (mit Antrittsbonus) (Cap) nicht überschreitet. Schließlich kann der Aufsichtsrat in den Dienstverträgen festlegen, dass er in außergewöhnlichen Fällen eine besondere Vergütung für außerordentliche Leistungen eines Vorstandsmitglieds von bis zu 60 % des Grundgehalts und innerhalb des Betrags der definierten Maximalvergütung gewähren kann.

Rückforderungsklausel

Eine Rückforderungsklausel ist in den Vorstandsanstellungsverträgen aller Mitglieder des Vorstands enthalten. Bei schwerwiegenden wesentlichen Verstößen des Vorstandsmitglieds gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen oder unternehmensinternen Richtlinien ist das Unternehmen berechtigt,

- die kurzfristige variable Vergütung (STI) des Vorstandsmitglieds für das Geschäftsjahr einzubehalten, in dem die schwerwiegende wesentliche Pflichtverletzung ganz oder teilweise begangen wurde und / oder fortbestand, oder ihn vom Vorstandsmitglied zurückzufordern, sofern der Bonus bereits ausbezahlt wurde; und/oder
- Aktienoptionen (langfristige variable Vergütung, LTI) für das Geschäftsjahr, in dem der schwerwiegende wesentliche Verstoß begangen worden ist und/oder fortbestanden hat, und/oder nachfolgende Jahre nicht zu gewähren oder, soweit sie bereits gewährt, aber noch nicht ausgeübt sind, für ersatzlos verfallen zu erklären.

Die Geltendmachung solcher Ansprüche steht im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats. Der Nachweis eines durch das pflichtwidrige Handeln des Vorstandsmitglieds entstandenen Schadens ist nicht erforderlich. Die Ansprüche bestehen auch dann, wenn das Amt oder das Anstellungsverhältnis mit dem Vorstandsmitglied im Zeitpunkt der

Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs bereits beendet ist. Das Vorstandsmitglied kann sich nicht darauf berufen, dass die Vergütung, die Gegenstand eines Rückforderungsanspruchs ist, nicht mehr in seinem Vermögen vorhanden ist; § 818 Absatz 3 BGB findet keine Anwendung. Schadenersatzansprüche gegen das Vorstandsmitglied bleiben unberührt.

Maximalvergütung

Die Gesamtvergütung ist gemäß § 87a des Deutschen Aktiengesetzes (AktG) und der Empfehlung nach G.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) begrenzt. Durch Festlegung eines Höchstbetrags (Cap) für den STI und den LTI wird der Betrag beider variabler Vergütungskomponenten begrenzt. Die maximalen Vergütungssätze basierend auf der aktuellen Zielvergütung für Vorstandsmitglieder werden als Summe aus Grundgehalt, Nebenleistungen, Wert des Wertsteigerungsbonus und Höchstbetrag der variablen Vergütung errechnet. Der Höchstbetrag der Vergütung beträgt für den CEO € 5 Mio. ohne Wertsteigerungsprämie und € 12 Mio., wenn die Wertsteigerungsprämie enthalten ist, bzw. entsprechend € 3,25 Mio. oder € 6,75 Mio. für andere Vorstandsmitglieder. Diese maximalen Vergütungshöhen betreffen die Summe aller Zahlungen aus dem Vergütungssystem für ein bestimmtes Geschäftsjahr (vorausgesetzt, dass für den LTI in der Berechnung der Höchstbeträge nur die Zahlungen oder Vergütung bezogen auf die LTI-Tranche eines Jahres berücksichtigt werden, selbst wenn die LTI-Tranchen für mehrere Jahre im selben Jahr ausbezahlt oder ausgeübt werden). In Bezug auf die vorangehenden Beträge ist zu beachten, dass sich das Unternehmen weiterhin in einer entscheidenden Phase befindet. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit diese Situation erfolgreich gemeistert wird. Entsprechend ihrer Natur als Höchstbetrag, können die genannten Beträge, obwohl sie hoch sind, nur bei einer außergewöhnlichen Leistung der Vorstandsmitglieder und unter außergewöhnlichen Umständen erreicht werden, wenn sie der Wertsteigerung des Unternehmens und damit dem Mehrwert für die Aktionäre angemessen erscheinen.

Wertsteigerungsbonus

Bei einem Kontrollwechsel oder Asset Deals während der Laufzeit des Dienstvertrags erhalten die Vorstandsmitglieder einen Wertsteigerungsbonus in bar, der dem niedrigeren der folgenden beiden Werte entspricht: 3 % des Betrags, um den die Gegenleistung des Kontrollwechsels bzw. des Asset Deals die anfängliche Marktkapitalisierung übersteigt, bzw. ein individueller Betrag, der für jedes Vorstandsmitglied festgelegt wird. Ein „Kontrollwechsel“ bedeutet die Erlangung der Kontrolle über das Unternehmen im Sinne des § 29 Abs. (2), 30 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), unabhängig davon, ob die Kontrolle durch einen Unternehmenszusammenschluss, Anteilerwerb, Anteilstausch erlangt wird oder auf anderem Wege erfolgt. Die „Kontrollwechsel-Gegenleistung“ ist der Gesamtkaufpreis oder eine andere Gegenleistung, die den Aktionären des gesamten Unternehmens im Zusammenhang mit dem Kontrollwechsel angeboten wird. Ein „Asset Deal“ bezeichnet ein Vermögensgeschäft, bei dem die Gesellschaft ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen an einen Dritten überträgt. Die „Gegenleistung für einen Asset Deal“ bezeichnet die gesamte Gegenleistung, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Asset Deal erhalten hat, abzüglich des Buchwerts von (y) allen bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, und (z) aller buchhalterischen Rückstellungen/Rückstellungen die gebucht wurden oder gebucht werden müssten auf der Grundlage des geltenden Rechts und der anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze im Konzernabschluss der Gesellschaft (GAAP) jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Asset Deals und die vom Erwerber im Zusammenhang mit dem Asset Deal nicht übernommen werden. Die „anfängliche Marktkapitalisierung“ bezeichnet die Anzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem Börsenschlusskurs der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils am letzten Handelstag vor einem festgelegten Datum gemäß dem jeweiligen Dienstvertrag.

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen

Der Aufsichtsrat sieht eine Frist von zwei bis drei Jahren für die Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern vor.

Für alle Vorstandsmitglieder gibt es eine allgemeine Abfindungsgrenze (Abfindungs-Cap). Dementsprechend dürfen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ohne wichtigen Grund den Wert von zwei Jahresgehältern (ohne Berücksichtigung eines Wertsteigerungsbonus) einschließlich der Nebenleistungen nicht überschreiten, oder mehr als die verbleibende Restlaufzeit des Vertrags entschädigen. Die maximale Abfindungshöhe muss auf der Grundlage der Gesamtvergütung des vergangenen Geschäftsjahrs berechnet werden und, gegebenenfalls auch auf der Grundlage der erwarteten Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr. Nicht übertragene Aktienoptionen verfallen, wenn der Dienstvertrag aus wichtigem Grund beendet wird oder wenn das

Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt. Übertragene Aktienoptionen, die noch nicht ausgeübt wurden, verfallen, wenn der Servicevertrag aus wichtigem Grund gekündigt wird.

Bei (i) einem Kontrollwechsel nach den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) oder (ii) dem Abschluss eines Asset Deals, haben die Vorstandsmitglieder ein besonderes Recht, ihre Dienstverträge zu kündigen und ihr Amt als Vorstandsmitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten niederzulegen, und wären in diesem Fall berechtigt, die Zahlung ihrer Grundvergütung zuzüglich STI für die verbleibende Restlaufzeit ihrer jeweiligen Dienstverträge einzufordern. In keinem Fall würde eine solche Zahlung jedoch 150 % des in G.13 des Corporate Governance Kodex beschriebenen Abfindungs-Caps überschreiten. Abfindungszahlungen aus nachvertraglichen Wettbewerbsklauseln werden bei der Berechnung etwaiger Ausgleichszahlungen berücksichtigt.

TEIL C

VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (EINSCHLIESSLICH DES AUFSICHTSRATSVERGÜTUNGSSYSTEMS)

1. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 12 der Satzung geregelt, der wie folgt lautet:

„§ 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 30.000,00. Die jährliche Festvergütung beläuft sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf das Dreifache des Betrages gemäß Satz 1 und beträgt für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates € 40.000,00.
- (2) Jedes Ausschussmitglied erhält eine jährliche feste Vergütung von € 5.000,00. Für den Vorsitzenden des Ausschusses beläuft sich die jährliche Festvergütung auf das Zweifache des Betrages gemäß Satz 1. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Aufsichtsratsausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in einem Aufsichtsratsausschuss vergütet, für die gemäß Sätze 1 und 2 betragsmäßig die höchste Vergütung gezahlt wird. Wenn und solange ein Ausschussvorsitzender oder ein Ausschussmitglied zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, reduziert sich seine Vergütung gemäß der Sätze 1 bis 3 um den Betrag der Vergütung, die ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 für diesen Zeitraum über die Vergütung gemäß Absatz 1 Satz 1 hinaus unter Berücksichtigung von Absatz 4 zusteht. Wenn und solange der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss bildet, erhält jedes Aufsichtsratsmitglied, das die Voraussetzungen als Finanzexperte gemäß § 100 Absatz 5 AktG erfüllt und nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, das Zweifache der jährlichen Festvergütung gemäß Satz 1.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und 2 sind halbjährlich zahlbar jeweils nach Ende des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres sowie nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Gehören Aufsichtsratsmitglieder nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss an oder sind sie nur während eines Teils des Geschäftsjahres Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates oder Vorsitzender eines Ausschusses oder erfüllt ein Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils des Geschäftsjahres die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 5, so reduziert sich die jeweilige Vergütung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 zeitanteilig.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von € 2.000,00.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (7) Über andere, weitere Vergütungsleistungen entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.“

Diese Regelungen stehen nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und tragen den Verhältnissen in der Gesellschaft weiterhin angemessen Rechnung. Sie sollen daher unverändert bleiben.

2. Aufsichtsratsvergütungssystem (Angaben gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG)

Vergütungskomponenten

§ 12 der Satzung sieht drei Vergütungselemente vor:

- *Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (§ 12 Abs. 1 der Satzung)*. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 30.000,00. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beläuft sich die Festvergütung auf € 90.000,00 und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf € 40.000,00.
- *Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen (§ 12 Abs. 2 der Satzung)*. Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 5.000,00. Für Vorsitzende von Ausschüssen beläuft sich diese jährliche Festvergütung auf € 10.000,00. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Aufsichtsratsausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in einem Aufsichtsratsausschuss vergütet, für die gemäß den vorgenannten Sätzen die betragsmäßig höchste Vergütung gezahlt wird. Wenn und solange ein Ausschussvorsitzender oder ein Ausschussmitglied zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, reduziert sich seine Festvergütung für den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen um den Betrag der Vergütung, die ihm für diesen Zeitraum für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrates über die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats hinaus zusteht (ggf. unter Berücksichtigung zeitanteiliger Kürzungen). Wenn und solange der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss bildet, erhält jedes Aufsichtsratsmitglied, das die Voraussetzungen als Finanzexperte gemäß § 100 Abs. 5 AktG erfüllt und nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, hierfür eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 10.000,00.
- *Sitzungsgeld (§ 12 Abs. 5 der Satzung)*. Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von € 2.000,00. Durch das Sitzungsgeld werden maßgeblich die Vorbereitung und die Teilnahme an der Sitzung vergütet. Daher hängt das Sitzungsgeld nicht davon ab, ob es sich um eine Präsenzteilnahme oder eine Teilnahme per Telefon oder Video handelt.

Die Festvergütungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (sowie ggf. in Aufsichtsratsausschüssen) sind halbjährlich jeweils nach Ende des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres sowie nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar (§ 12 Abs. 3 der Satzung).

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex erhöht sich die für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat festgelegte Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um 200 % und für seine Stellvertreter jeweils um 33 %. Für den Vorsitzenden eines Aufsichtsratsausschusses erhöht sich die festgelegte Vergütung jeweils um 100 %. Die Erhöhung trägt dem höheren Aufwand und der größeren Verantwortung Rechnung, der mit der Übernahme des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes verbunden ist.

Über die vorstehend dargestellte Vergütung hinaus werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien für diese Versicherung trägt die Gesellschaft.

Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, verringert sich die entsprechende Vergütung zeitanteilig. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine Abfindungen oder sonstigen Leistungen. Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungskomponenten und insbesondere keine aktienbasierten Vergütungsbestandteile. Der Verzicht auf variable Vergütungselemente entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat korrespondiert eine reine Festvergütung mit der Funktion des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und dient damit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat. Dies fördert wiederum die Geschäftsstrategie der Gesellschaft und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Eine darüber hinausgehende Ausrichtung der Vergütung an und eine damit verbundene Förderung von bestimmten geschäftspolitischen oder strategischen Aspekten ist demgegenüber nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geboten und nicht zielführend, da der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht operativ tätig ist. Mangels

variabler Vergütungselemente ist eine besondere Regelung einer Maximalvergütung entbehrlich; diese ergibt sich vielmehr aus den von der Hauptversammlung festgelegten Festvergütungsbestandteilen.

Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung, einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG kann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Bei der Gesellschaft ist sowohl die Struktur der Aufsichtsratsvergütung als auch die konkrete Vergütungshöhe in § 12 der Satzung geregelt.

Infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (ARUG II) hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen. Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfindet (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG)

Darüber hinaus überprüfen Vorstand und Aufsichtsrat die Aufsichtsratsvergütung regelmäßig mit Blick auf die rechtlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Überprüfung umfasst insbesondere die Frage, ob die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht. Halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung für sinnvoll oder erforderlich, legen sie diese der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Über die Berücksichtigung der Lage der Gesellschaft finden mittelbar auch die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft Eingang in die Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung; eine darüber hinausgehende gesonderte Berücksichtigung erfolgt aufgrund der Struktur der Aufsichtsratsvergütung nicht.

Eine von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung ist verbindlich und wird sodann von der Gesellschaft umgesetzt. Durch die Zuständigkeit der Hauptversammlung sowohl für die Struktur als auch die Höhe der Aufsichtsratsvergütung und durch die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Hauptversammlung werden Interessenkonflikte bei der Fest- und Umsetzung der Aufsichtsratsvergütung vermieden.

Wird der Hauptversammlung eine Aufsichtsratsvergütung (einschließlich eines Aufsichtsratsvergütungssystems) vorgelegt und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Vergütung (einschließlich eines überprüften Systems) zum Beschluss vorzulegen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 3 AktG).

Veröffentlichung der Aufsichtsratsvergütung

Die Gesellschaft wird die Aufsichtsratsvergütung, einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems, und den Beschluss über sie unverzüglich nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> veröffentlichen und für die Dauer ihrer Geltung, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich halten.

TEIL D

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR EINBERUFUNG

1. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 569), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (Bundesgesetzblatt I 2020, S. 3328) geändert worden ist („COVID-19-Gesetz“) wird die Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Das bedeutet:

- ***Keine physische Teilnahme.*** Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist ausgeschlossen.

- **Übertragung im Aktionärsportal.** Die Hauptversammlung wird vielmehr am 16. Juni 2021 ab 11.30 Uhr (MESZ) live im passwortgeschützten Internetportal der Gesellschaft (Aktionärsportal) unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> übertragen. Die Liveübertragung im Aktionärsportal erlaubt keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.
- **Zugang zum Aktionärsportal.** Für den Zugang zum Aktionärsportal benötigen die Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das dazugehörige Zugangspasswort. Die Aktionärsnummer kann den mit der Einladung übersandten Unterlagen entnommen werden. Als Zugangspasswort verwenden die Aktionäre, die sich bereits im Aktionärsportal registriert haben, das bei der Registrierung selbst gewählte Zugangspasswort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten mit den Unterlagen, die ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt werden, ein individuelles Passwort für den Erstzugang zum Aktionärsportal.
- **Anmeldeerfordernis.** Für das bloße Verfolgen der Übertragung der Hauptversammlung im Aktionärsportal genügt der Zugang zum Aktionärsportal und ist keine Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich. Aktionäre, die über das bloße Verfolgen der Hauptversammlung im Aktionärsportal hinaus an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen (und zum Beispiel das Stimmrecht ausüben, Fragen stellen oder Widersprüche erklären) wollen, müssen sich bis spätestens am Mittwoch, den 9. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ), zur Hauptversammlung anmelden (siehe nachstehend unter 2.).
- **Stimmrechtsausübung.** Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl (siehe nachstehend unter 5.) oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe nachstehend unter 6.). Darüber hinaus ist auch eine Vollmachtserteilung an Dritte möglich. Auch bevollmächtigte Dritte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können jedoch nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen, und auch sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben (siehe nachstehend unter 7.).
- **Fragen.** Fragen der Aktionäre sind elektronisch bis spätestens Montag, den 14. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ), an den Vorstand zu richten (siehe nachstehend unter 8.3).
- **Erklärung von Widersprüchen.** Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG elektronisch Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären (siehe nachstehend unter 9.).

2. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

Für das bloße Verfolgen der Übertragung der Hauptversammlung im Aktionärsportal ist keine Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich. Vielmehr genügt der Zugang zum Aktionärsportal.

Zur über das bloße Verfolgen der Übertragung der Hauptversammlung im Aktionärsportal hinausgehenden Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts sind hingegen diejenigen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens am Mittwoch, den 9. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen.

Die Anmeldung kann dabei insbesondere über das Internet durch Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> erfolgen. Den Onlinezugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes.

Wird für die Anmeldung nicht das Aktionärsportal verwendet, muss die Anmeldung der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache

unter der Adresse

Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center

80249 München

oder per Telefax unter der Nummer +49 89 30903-74675

oder per E-Mail unter der Adresse anmeldestelle@computershare.de

zugehen.

Intermediäre können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung der Person, der die Aktien gehören, ausüben. Dasselbe gilt für Personen und Vereinigungen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG, zu denen insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater zählen.

3. Umschreibung im Aktienregister

Für das Recht zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist – wie vorstehend unter 2. dargestellt – neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern die Eintragung im Aktienregister im Zeitpunkt der Hauptversammlung. Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen, nimmt die Gesellschaft Umschreibungen im Aktienregister, d. h. Löschungen und Neueintragen, nicht mehr vor, wenn der Antrag auf Umschreibung der Gesellschaft nach Ablauf des 9. Juni 2021, d. h. nach dem 9. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ), zugeht. Geht ein Umschreibungsantrag der Gesellschaft erst nach Ablauf des 9. Juni 2021 zu, erfolgt die Umschreibung im Aktienregister erst nach Ablauf der Hauptversammlung; Teilnahme- und Stimmrechte aus den von der Umschreibung betroffenen Aktien verbleiben bei der Person, die aufgrund eines solchen Umschreibungsantrags im Aktienregister gelöscht werden soll.

Wir empfehlen daher, Umschreibungsanträge möglichst rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu stellen.

4. Inhaber von American Depositary Receipts (ADR)

Inhaber von American Depositary Receipts (ADR) erhalten weitere Informationen über

BNY Mellon Shareowner Services
P.O. Box 30170
College Station, TX 77842-3170
USA
Tel. +1 888-269-2377 (toll-free number in the U.S.)
Tel. +1 201 680 6825 (international)
Website: www.mybnyhdr.com
E-Mail: shrrelations@cpushareownerservices.com

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Die Stimmausübung durch Briefwahl kann schriftlich oder elektronisch erfolgen:

- Für die schriftliche Stimmabgabe per Briefwahl steht das mit der Einladung übersandte Formular zur Verfügung. Die per schriftlicher Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen der Gesellschaft in Textform bis einschließlich 15. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ),

per Post an die Adresse

Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

übermittelt worden sein. Anderweitig adressierte Stimmabgaben per schriftlicher Briefwahl werden nicht berücksichtigt.
- Für die elektronische Stimmabgabe per Briefwahl steht unser internetgestütztes Aktionärsportal unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zur Verfügung. Die

elektronische Stimmabgabe über das internetgestützte Aktionärsportal kann bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung erfolgen. Aktionäre und Aktionärsvertreter werden gebeten, ihr Stimmrecht nach Möglichkeit frühzeitig abzugeben.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen über die Stimmausübung durch Briefwahl ein, werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs vorrangig über das internetgestützte Aktionärsportal übermittelte Erklärungen berücksichtigt.

Soweit von einem Aktionär zu einem Beschlussvorschlag gleichzeitig Briefwahlstimme und Vollmacht mit Weisungen eingehen, wird vorrangig die Briefwahlstimme berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn Briefwahlstimme und Vollmachtserteilung/Weisungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde. Im Übrigen wird die später abgegebene Erklärung berücksichtigt.

Nähere Einzelheiten zur Stimmabgabe per Briefwahl erhalten die Aktionäre mit der Einladung zugesandt.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind die vorstehend unter 2. dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu beachten.

Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen Weisungen erteilt werden; die Weisungserteilung bedarf ebenfalls der Textform. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachts- und Weisungserteilungen können über das Aktionärsportal oder außerhalb erfolgen:

- Aktionäre (oder ihre Bevollmächtigten) können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zum einen über das Aktionärsportal unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung erteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt können (über das Aktionärsportal, per E-Mail, per Telefax oder schriftlich) erteilte Vollmachten und Weisungen ferner über das Aktionärsportal unter der vorstehend genannten Internetadresse auch widerrufen bzw. geändert werden. Für die Nutzung des Aktionärsportals gelten die Angaben unter 2. zur Anmeldung zur Hauptversammlung über das Aktionärsportal entsprechend.
- Zum anderen können die Aktionäre den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmachten und Weisungen in Textform auch außerhalb des Aktionärsportals, insbesondere unter Verwendung des Formulars zur Vollmachts- und Weisungserteilung für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, das die Aktionäre zusammen mit der Einladung erhalten, erteilen. Dasselbe gilt für den etwaigen Widerruf einer Vollmacht und den Widerruf oder die Änderung von Weisungen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern erteilt worden sind. Die Bevollmächtigung und die Weisungen sowie ihr Widerruf und Änderungen von Weisungen müssen der Gesellschaft in diesem Fall in Textform bis spätestens zum 15. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ),

per Post an die Adresse

Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per Telefax an die Nummer: +49 89 30903-74675

oder per E-Mail an die Adresse anmeldestelle@computershare.de

zugehen.

Voneinander abweichende Erklärungen hinsichtlich der Erteilung und des Widerrufs einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bzw. hinsichtlich der Erteilung, der Änderung und des Widerrufs von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die auf unterschiedlichen

Übermittlungswegen eingehen, werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs in der folgenden Rangfolge berücksichtigt. Vorrangig werden über das internetgestützte Aktionärsportal, danach per E-Mail, sodann per Telefax und zuletzt in Papierform übermittelte Erklärungen berücksichtigt.

Soweit von einem Aktionär zu einem Beschlussvorschlag gleichzeitig Briefwahlstimme und Vollmacht mit Weisungen eingehen, wird vorrangig die Briefwahlstimme berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn Briefwahlstimme und Vollmachtserteilung/Weisungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde. Im Übrigen wird die später abgegebene Erklärung berücksichtigt.

7. Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung sind – wie vorstehend unter 2. dargestellt – die Eintragung als Aktionär im Aktionärsregister der Gesellschaft und eine fristgerechte Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten erforderlich.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl – wie vorstehend unter 5. beschrieben – oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft – wie vorstehend unter 6. beschrieben – ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung von Intermediären oder von Personen und Vereinigungen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG – dazu zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater – ist § 135 AktG zu beachten. Danach ist insbesondere die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Ferner muss die Vollmachtserklärung vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Darüber hinaus sind etwaige vom jeweiligen Bevollmächtigten für seine Bevollmächtigung vorgesehene Regelungen zu beachten, die mit diesem geklärt werden sollten.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten über das Aktionärsportal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte über die für den Zugang erforderlichen Angaben verfügt. Diese kann er auf zwei Wegen erhalten. Zum einen kann der Aktionär dem Bevollmächtigten seine Aktionärsnummer und sein Zugangspasswort übergeben. Die Nutzung der Aktionärsnummer und des Zugangspassworts durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung. Zum anderen erhält der Bevollmächtigte, wenn die Vollmachtserteilung an ihn gegenüber der Gesellschaft erfolgt, ein eigenes Zugangspasswort zum Aktionärsportal zugesendet, das ihm die Teilnahme für den Aktionär erlaubt. Um in diesem Fall einen rechtzeitigen Erhalt des Zugangspassworts sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft frühzeitig vorzunehmen und nach Möglichkeit eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an welche das Zugangspasswort für den Bevollmächtigten übermittelt werden kann.

Die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft sowie die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht und eines etwaigen Widerrufs der Vollmacht an die Gesellschaft sind bis spätestens zum 15. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ), in Textform

unter der Adresse

Epigenomics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per Telefax unter der Nummer +49 89 30903-74675

oder per E-Mail unter der Adresse anmeldestelle@computershare.de

möglich. Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung sind der Einladung beigelegt.

8. Rechte der Aktionäre

8.1 Verlangen der Tagesordnungsergänzung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Die Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht

werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des 16. Mai 2021, d. h. bis zum 16. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ), zugegangen sein. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Epigenomics AG zu richten. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen ausschließlich an:

Epigenomics AG
Vorstand
z. Hd. Herrn Albert Weber
Geneststraße 5
10829 Berlin

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich gemacht und nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Auf die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung. Im Übrigen gilt für die Fristberechnung § 121 Abs. 7 AktG entsprechend. Danach ist der Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

8.2 Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, auch schon vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zu stellen. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs sind von der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG zugänglich zu machen, wenn sie der Gesellschaft

unter der Adresse

Epigenomics AG
Geneststraße 5
10829 Berlin

oder per Telefax unter der Nummer +49 (0) 30 24345-555

oder per E-Mail unter der Adresse HV@epigenomics.com

spätestens bis zum Ablauf des 1. Juni 2021, d. h. bis zum 1. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen und im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die §§ 126 Abs. 2, 127 Satz 1 und 3 AktG regeln zudem die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Gegenanträge und Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Das Zugänglichmachen erfolgt nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse der Gesellschaft <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/>. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von der Gesellschaft nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden in der Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung mündlich gestellt worden, wenn der den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär – wie vorstehend unter 2. dargestellt – im Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

8.3 Fragerecht gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Aktionäre, die zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation über das Aktionärsportal (<http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/>) Fragen zu stellen.

Fragen der Aktionäre müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 14. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ), über das Aktionärsportal zugehen. Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Dabei ist er insbesondere berechtigt, Fragen und deren Beantwortung zusammenzufassen, wenn ihm dies sinnvoll erscheint.

Bei der Beantwortung von Fragen während der Hauptversammlung wird die Gesellschaft die Namen der Fragesteller nur dann offenlegen, wenn diese bei Übersendung der Fragen ausdrücklich darum gebeten bzw. einer Offenlegung ausdrücklich zugestimmt haben.

Aktionäre, die Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig über den Online-Service zu stellen, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

8.4 Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2 AktG, gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz sowie gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-19-Gesetz sind auf der Internetseite der Epigenomics AG unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich gemacht.

9. Widersprüche gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben, haben die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung Widerspruch zu erklären. Die Erklärung des Widerspruchs ist unter der E-Mail-Adresse notar-hauptversammlung-2021@epigenomics.com von Beginn der virtuellen Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich und muss zum Nachweis der Aktionärserschaft den Namen und die Aktionärsnummer des Aktionärs enthalten.

10. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 9.852.690,00, eingeteilt in 9.852.690 auf den Namen lautende Stückaktien. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 9.852.690. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Der Vorstand hat am 27. April 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/II durch Ausgabe von bis zu 1.970.537 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen. Das Bezugsangebot an die Aktionäre ist am 30. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Soweit diese Kapitalerhöhung durchgeführt wird, werden die neuen Aktien voraussichtlich vor der Hauptversammlung ausgegeben werden. In diesem Fall werden die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien und die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Hauptversammlung entsprechend höher sein.

11. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die Unterlagen zu Punkt 1 der Tagesordnung, die sonstigen Unterlagen gemäß § 124a AktG sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> abrufbar.

Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 auf der vorgenannten Internetseite zugänglich sein.

12. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Epigenomics AG verarbeitet als Verantwortliche personenbezogene Daten der Aktionäre (z. B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Aktionärsnummer) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Gesellschaft ist zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Verfolgung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist §§ 67, 67e AktG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) DS-GVO i. V. m. §§ 118 ff. sowie i. V. m. Art. 2 § 1 COVID-19-Gesetz. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DS-GVO). Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die Gesellschaft diese in der Regel über die Anmeldestelle und gegebenenfalls von dem Letztintermediär, der die Aktien für den Aktionär verwahrt.

Die von der Epigenomics AG für die Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab eingereicht haben (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz) sowie im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unter: Dr. Uwe Schläger, datenschutz nord GmbH, Niederlassung Berlin, Reinhardtstr. 46, 10117 Berlin; E-Mail: office@datenschutz-nord.de; Tel.: +49 30 30877490.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.epigenomics.com/de/impresum/datenschutz/>.

Berlin, im Mai 2021

Epigenomics AG
Der Vorstand

Anlage – Lebenslauf Dr. Helge Lubenow (einschließlich Überblick über wesentliche Tätigkeiten)

Dr. Helge Lubenow, (*1968, Deutschland), Bad Nauheim
Vorstandsvorsitzende der Proteomedix AG, Zürich, Schweiz

Ausbildung

1987-1992 Studium Biologie, Justus-Liebig-Universität Gießen
1992-1997 Studium Genetik, Universität Köln

Beruflicher Werdegang

1997-2015 Qiagen N.V., Hilden, Deutschland – verschiedene Management- und Führungspositionen in Deutschland, Norwegen, USA und Australien
2016-heute selbständige Unternehmensberaterin
2018-2019 Geschäftsführerin der tesa Labtec GmbH, Langenfeld, Deutschland

Wesentliche Tätigkeiten

Frau Dr. Lubenow ist seit 2016 Mitglied des Aufsichtsrats der Epigenomics AG.

Frau Dr. Lubenow ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Sie ist Mitglied in vergleichbaren Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen:

- Indical Biosciences GmbH, Leipzig, Deutschland
- Tesa Labtec GmbH, Deutschland

Weitere Informationen

Frau Dr. Lubenow verfügt über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Molekulardiagnostik mit einem umfangreichen Netzwerk in Europa, Asien und den USA im Gesundheitssektor und in der Unternehmensberatung sowie als Experte für die In-vitro-Diagnostik-Industrie.

Anlage – Lebenslauf Heino von Prondzynski (einschließlich Überblick über wesentliche Tätigkeiten)

Heino von Prondzynski, (*1949, Deutschland), Einsiedeln, Schweiz
Aufsichtsratsvorsitzender der Epigenomics AG

Ausbildung

1970-1975 Studium Mathematik, Geographie und Geschichte, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

Beruflicher Werdegang

1985-1995 Bayer AG - verschiedene Management- und Führungspositionen in Deutschland, Österreich und Brasilien,
1996-2000 Chiron Corp. – verschiedene Führungspositionen in Deutschland, Italien und den USA
2000-2006 Mitglied der Konzernleitung bei F. Hoffmann-La Roche
2006-2018 selbständiger Unternehmensberater

Wesentliche Tätigkeiten

Herr von Prondzynski ist seit 2012 Aufsichtsratsvorsitzender der Epigenomics AG.

Herr von Prondzynski ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Er ist Mitglied in vergleichbaren Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen:

- Quotient Ltd., Jersey, Großbritannien
- The Binding Site Group Ltd., Birmingham, UK.

Weitere Informationen

Herr von Prondzynski verfügt über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Molekulardiagnostik mit einem umfangreichen Netzwerk in Europa, Asien und den USA im Gesundheitssektor und in der Unternehmensberatung sowie als Experte für die In-vitro-Diagnostik-Industrie.

Anlage – Lebenslauf Franz Thomas Walt (einschließlich Überblick über wesentliche Tätigkeiten)

Franz Thomas Walt (*1959, Schweiz), Flims Dorf, Schweiz
Mitglied des Aufsichtsrats der Epigenomics AG

Ausbildung

1994 Master of Business Administration, City University, Bellevue, Washington, USA
1988 Management Diploma IMAKA, IMAKA Zürich, Schweiz

Beruflicher Werdegang

1989-2011 F. Hoffmann La-Roche Ltd., Basel, Schweiz – verschiedene Managementpositionen in Deutschland, Spanien, Asien und Südamerika, zuletzt Vorsitzender der Geschäftsführung der Roche Diagnostics GmbH, Mannheim, sowie President Roche Diabetes Care und Leiter der Regionen EMEA und Lateinamerika
2012-2017 Siemens Healthineers AG, München – verschiedene Managementpositionen in den USA und Kanada, zuletzt President Laboratory Diagnostics, Tarrytown, New York, USA
2018-2021 CEO von Quotient Ltd.

Wesentliche Tätigkeiten

Herr Walt ist seit 2019 Mitglied des Aufsichtsrats der Epigenomics AG.

Herr Walt ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Weitere Informationen

Herr Walt verfügt über 30 Jahre Erfahrung in Führungspositionen bei zwei der weltweit größten Gesundheitsunternehmen, Siemens Healthineers und Roche, sowie als Experte für die In-vitro-Diagnostik-Industrie. Er hat insbesondere langjährige Expertise in den Bereichen Innovation, Einführung und Kommerzialisierung neuer Produkte, Qualitätsmanagement und Restrukturierungen.

Anlage – Lebenslauf Alexander Link (einschließlich Überblick über wesentliche Tätigkeiten)

Alexander Link (*1971, Karlsruhe), Frankfurt am Main
Vorstand Deutsche Balaton AG

Ausbildung

1991-1993 Ausbildung zum Bankkaufmann, Deutsche Bank AG, Freiburg
1993-2000 Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Freiburg und Münster

Beruflicher Werdegang

2001-2004 Booz Allen Hamilton – Unternehmensberater
2004-2012 Eurohypo AG – verschiedene Managementpositionen in Deutschland und Asien (u.a. CFO/COO Asia-Pacific und Leiter Portfoliomanagement, Projekte und Operations in Global Restructuring)
2012-2015 Commerzbank AG – Leiter Planung und Steuerung Segment Non Core Assets, daneben stellv. Risikovorstand Hypothekbank Frankfurt AG
2015-2019 Commerzbank AG – verschiedene Positionen als Bereichsleiter im Segment Non Core Assets und im Segment Firmenkunden, zuletzt Bereichsleiter Managing Director im Bereich Strategic Development and Digitalization des Segments Firmenkunden
seit 2020 Deutsche Balaton AG – Vorstand: Zuständigkeit für die Bereiche Finanzen, Controlling, Risikomanagement, Recht und nicht börsennotierte Investments

Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat

Herr Link ist seit 2020 Vorstand der Deutsche Balaton AG, Heidelberg (börsennotiert). Dem Aufsichtsrat der Epigenomics AG gehört er seit 2020 an.

Herr Link ist darüber hinaus Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Unternehmen:

- 2invest AG (ehemals 4basebio AG)
- HW Verwaltungs AG
- PWI-PURE SYSTEM AG
- SPK Süddeutsche Privatkapital AG
- Tabalon Mobile Technologies AG
- Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG
- DIO Deutsche Immobilien Opportunitäten AG

Er ist nicht Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Weitere Informationen

Herr Link verfügt über langjährige Erfahrung im Bankensektor und in der Unternehmensberatung und hat bislang erfolgreich Einheiten in Deutschland, Europa und Asien aufgebaut, geführt und restrukturiert. Er hat insbesondere breite Erfahrungen in den Bereichen Finanzen/Controlling, Risikomanagement, Restrukturierung, Portfolio-/Beteiligungsmanagement und M&A.

Epigenomics AG
Geneststraße 5
10829 Berlin